

Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Weimar

Präambel

Über die Frage eines „Entgelt für die Beschulung“ ist es naheliegend mit „normalen“ Begriffen zu denken. Die Schule ist eine Privatschule, sie muss einen Teil ihrer Kosten von den Eltern decken lassen, also zahlt man und bekommt dafür eine Leistung: den Unterricht. Wer nicht zahlt, bekommt die Leistung nicht.

Die Beweggründe aber, aus denen die Waldorfschule als freie Schule entstanden ist, fordern uns auf, anders über das Verhältnis zwischen Geld und Leistung nachzudenken!

Versuchen Sie, in Gedanken das Verhältnis einmal umzudrehen. Sagen Sie sich: Ich zahle nicht für eine empfangene Leistung, sondern ich zahle, damit Menschen, die mein Vertrauen haben, die ökonomische Freiheit bekommen, ihre Fähigkeiten für die Kinder einsetzen zu können. Ich zahle Schulgeld, um Tatsachen zu schaffen, die ohne meinen Willen nicht vorhanden wären.

Das Schulgeld, das vorhin nur Zahlung für eine Leistung war, ist somit zum Ausdruck Ihres Willens geworden, dass diese Schule existiert.

Die Erhebung des Schulbeitrages soll auf einem solidarischen Prinzip beruhen, das von möglichst vielen als gerecht empfunden werden kann. Es wird also eine Staffelung nach Einkommen vorgenommen. Damit soll allen Kindern, deren Eltern das wollen, der Schulbesuch möglich werden.

In diesem Sinne wurde die Beitragsordnung erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für die Freie Waldorfschule Weimar. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages.

§ 2 - Beitragserhebung

- (1) Die Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V. – nachfolgend Verein – erhebt als Schulträger der Freien Waldorfschule Weimar – nachfolgend Schule – ein monatliches Entgelt als Beitrag zur Finanzierung der Schule (Schulbeitrag).
- (2) Die Summe der insgesamt aufzubringenden Schulbeiträge wird auf der Grundlage der Personal-, Sach- und Investitionskosten des Schulträgers unter Anrechnung der staatlichen Finanzhilfe ermittelt. Maßgeblich ist der Wirtschaftsplan des jeweiligen Haushaltsjahres. Sachkosten, die direkt einzelnen Schülern zugeordnet werden können, insbesondere die Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial, Verpflegungskosten, Klassenspiele, Klassenfahrten, Praktika und die Verwaltungspauschale nach § 9 (2) der Beitragsordnung, werden nicht durch die Schulbeiträge finanziert. Vereinsmitglieder können die aktuellen Berechnungsgrundlagen in der Schulverwaltung einsehen.
- (3) Der Schulbeitrag ist als durchlaufende Jahreszahlung kalkuliert. Er wird deshalb auch für die Ferienzeit, für Sonn- und Feiertage und ungeachtet sonstiger zeitweiliger Leistungseinschränkungen erhoben.

§ 3 - Entstehen und Enden der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht erstmals mit der laut Schulvertrag bestimmten Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in die Schule. Der erste Beitragsmonat des Schuljahres ist der August. Für Schüler, die nicht zum Anfang des Schuljahres aufgenommen werden, ist der erste Beitrag in dem Monat fällig, der auf den Eintrittsmonat folgt.
- (2) Der letzte Beitragsmonat ist der Monat, in dem das Schulverhältnis beendet wird.
- (3) Es werden immer volle Monatsbeiträge berechnet.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit des Schülers im Falle einer Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Zahlungspflicht unberührt.

§ 4 - Zahlungspflichtige

- (1) Schulbeiträge haben bei minderjährigen Schülern der oder die Sorgeberechtigte(n) – nachfolgend Zahlungspflichtige – zu entrichten. Sind die Schüler volljährig, bleibt die Zahlungspflicht der bisher Sorgeberechtigten bestehen, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5 - Berechnung des Schulbeitrages

- (1) Das zu *berücksichtigende Familieneinkommen* (E) ist die Grundlage für die Berechnung des Schulbeitrages. Es wird als bereinigtes Familieneinkommen anhand der vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien zur Einkommensermittlung berechnet. Als Familien gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sowie deren zum Haushalt gehörende Kinder.
- (2) Der persönliche *Freibetrag* (F) beträgt 250 € für jeden zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen (P).
- (3) Das *anrechenbare Familieneinkommen* ergibt sich nach Abzug der Freibeträge (P x F) vom zu berücksichtigenden Einkommen (E).
- (4) Der *Beitragsatz* (B) beträgt 12,5 % des anrechenbaren Einkommens.
- (5) Durch den *Staffelfaktor* (S) wird berücksichtigt, wenn nur *ein* Kind der Familie die Waldorfschule Weimar besucht. Dann sind nur 65 % des Beitragsatzes (B) zu entrichten (Staffelfaktor = 0,65). In allen anderen Fällen ist der Staffelfaktor = 1.
- (6) Der *Grundbeitrag* (G) beträgt 30 € für das erste Schulkind, 20 € für das zweite Schulkind, 10 € für das dritte Schulkind und 5 € für jedes weitere Schulkind einer Familie in der Waldorfschule Weimar.
- (7) Der in die Berechnung eingehende *Angleichungsfaktor* (A) wird vom Vorstand auf der Grundlage der finanziellen Notwendigkeiten des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung beschlossen. Er kann auf Vorschlag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auch im laufenden Haushaltsjahr geändert werden. Soweit nichts anderes beschlossen wurde, wird die Veränderung zum ersten Tag des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats wirksam. Die Zahlungspflichtigen werden von der Schulverwaltung über den angepassten Schulbeitrag schriftlich informiert.
- (8) Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach der Formel:

$$\text{Beitrag} = ((E - F \times P) \times B \times S + G) \times A$$

Vom zu berücksichtigenden Familieneinkommen (E) wird ein Freibetrag (F) für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied (P) abgezogen. Das so erhaltene anrechenbare Einkommen wird mit dem Beitragssatz (B) und dem Staffelfaktor (S) multipliziert. Zusammen mit dem Grundbeitrag (G) ergibt sich der Schulbeitrag, der, falls erforderlich, durch den Angleichungsfaktor der wirtschaftlichen Lage der Schule angepasst werden kann.

§6 - Bemessungsgrenzen

- (1) Das anrechenbare Familieneinkommen beträgt im Höchstsatz 5.113 Euro monatlich.
- (2) Wird das Einkommen nicht offen gelegt, wird der Beitragsberechnung ein anrechenbares Einkommen von 5.113 Euro zugrunde gelegt.
- (3) Ist das zu berücksichtigende Familieneinkommen geringer als die Summe der Freibeträge, ist nur der Grundbeitrag multipliziert mit dem Angleichungsfaktor zu entrichten.
- (4) Ist der ohne Angleichungsfaktor errechnete Familienbeitrag höher als 10 % des zu berücksichtigenden Familieneinkommens (E), so sind nur 10 % des zu berücksichtigenden Familieneinkommens, höchstens aber 10% des Höchstsatzes des anrechenbaren Einkommens, multipliziert mit dem Angleichungsfaktor zu zahlen.

§ 7 – Beitragsgespräche

- (1) Beitragsgespräche können durch Zahlungspflichtige oder die Schulverwaltung veranlasst werden.
- (2) Im Rahmen der Schulaufnahme - begleitend auch zu einer kurzzeitigen probeweisen Teilnahme am Unterricht - soll der damit beauftragte Mitarbeiter der Schulverwaltung mit den Eltern ein Beitragsgespräch durchführen, in dem die Höhe des Beitrags nach Maßgabe dieser Ordnung festgelegt wird.
- (3) Sollte in den Gesprächen zwischen Zahlungspflichtigen und Schulverwaltung keine Einigung erzielt werden können, wird der Vorstand zur Vermittlung hinzugezogen.
- (4) Sollte eine Vermittlung nicht erfolgreich sein, findet das Schlichtungsverfahren gemäß Schulordnung Anwendung.

§ 8 – Auskunftspflicht

- (1) Für die Berechnung des Schulbeitrages wird grundsätzlich das Familieneinkommen berücksichtigt. Dieses Einkommen ist durch geeignete aktuelle Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie und in Anrechnung zu bringende Absetzungen sind ebenfalls durch geeignete aktuelle Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Eine Aktualisierung der Beitragsberechnung ist notwendig bei einer Veränderung des Familieneinkommens oder bei einer Änderung der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen oder der die Waldorfschule Weimar besuchenden Kinder.
- (4) Die Zahlungspflichtigen verpflichten sich, beitragsrelevante persönliche Veränderungen gegenüber der Schulverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Schulverwaltung ist berechtigt, eine bis zu dem Zeitpunkt rückwirkende Nachberechnung des Schulbeitrages vorzunehmen, an dem Veränderungen eingetreten sind.
- (6) Die Schulverwaltung ist berechtigt, Zahlungspflichtige zur Aktualisierung beitragsrelevanter Angaben aufzufordern.

- (7) Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Offenlegung des Einkommens. Können keine Nachweise erbracht werden oder wird das Einkommen nach Aufforderung im Laufe von zwei Monaten nicht offengelegt, so wird der Berechnung der Höchstsatz des anrechenbaren Familieneinkommens nach §6 (1) zugrunde gelegt.
- (8) Den Zahlungspflichtigen wird von der Schulverwaltung die Höhe des von ihnen zu zahlenden Schulbeitrages schriftlich mitgeteilt. Dies gilt auch bei Änderungen der Beitragshöhe.

Wenn die Zahlungspflichtigen mit der mitgeteilten Höhe des Schulbeitrages nicht einverstanden sind, sollen sie dies der Schulverwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beitragsmitteilung schriftlich und möglichst unter Beifügung einer Begründung mitteilen.

§ 9 – Fälligkeit, Zahlungsweise, Abrechnung

- (1) Der monatliche Beitrag ist am 1. Tag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Eine monatliche Verwaltungspauschale von 3,00 Euro wird erhoben, falls die Zustimmung zur Zahlung im Lastschriftverfahren nicht erteilt wird.
- (3) Beim Einzug des Schulbeitrags entstehende Stornogebühren gehen, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 3,00 Euro, zu Lasten der Zahlungspflichtigen.
- (4) Die beim Einzug des Beitrags durch Mahnungen und Mahnverfahren entstehenden Kosten, sowie die dem Verein im Zusammenhang mit einem solchen Fall eventuell entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, sind durch die entsprechenden Zahlungspflichtigen zu begleichen.
- (5) Die Aufrechnung einer Beitragsschuld mit Forderungen der Zahlungspflichtigen ist nur möglich, wenn der Schulträger die Gegenforderung schriftlich anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 10 – Beitragsermäßigung

- (1) Eine Beitragsermäßigung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie soll maximal 1/3 der regulären monatlichen Beitragshöhe betragen.
- (2) Ermäßigungen werden befristet für höchstens ein Jahr gewährt.
- (3) Anträge auf Beitragsermäßigung können von den Zahlungspflichtigen bei der Schulverwaltung gestellt werden.
- (4) Die Entscheidung über Ermäßigungsanträge trifft der Vorstand.
- (5) Nach Ablauf der Ermäßigungszeit kann der Zahlungspflichtige einen neuen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Wird kein erneuter Ermäßigungsantrag gestellt, wird in dem auf den Ermäßigungszeitraum folgenden Monat wieder der volle Beitrag fällig. Einer Erinnerung des Zahlungspflichtigen durch die Schulverwaltung bedarf es dann nicht mehr.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand initiiert vermittelnde Gespräche, wenn die Regelung von Beitragsangelegenheiten auf dem üblichen Verwaltungsweg nicht erreicht werden kann.
- (2) Der Vorstand trifft die verbindliche Entscheidung in allen Beitragsangelegenheiten.

§ 12 – Schlussbestimmungen

- (1) Im vorstehenden Text wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit das Geschlecht berücksichtigende Formulierungen nicht verwendet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.
- (2) Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, so soll diejenige rechtlich wirksame Regelung gelten, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (3) Diese Beitragsordnung wurde am 14. Juni 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.
- (4) Änderungen bzw. Ergänzungen durch:
 - Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2013 in §§ 8-11.
Die Änderungen bzw. Ergänzungen treten am 01. Juni 2013 in Kraft.